

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 4 / 2019

Mittwoch, 20. Februar 2019

8. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckertplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Gräfenberg (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2019

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes Gräfenberg wurde durch das Landratsamt Forchheim mit Schreiben vom 08.02.2019, Az.: 2/21-9410, zur Kenntnis genommen. Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung, samt ihrer Anlagen, liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Schulverbandes Gräfenberg (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund von Artikel 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Artikel 40 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Artikel 63 ff. der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

- im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **649.400 €**
- im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **114.800 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Gräfenberg (Landkreis Forchheim) für das Haushaltsjahr 2019
2. Stellenausschreibung; 1 Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin (m/w/d) für den Bereich Unterhaltsvorschuss (UVG) als Elternzeitvertretung (vorerst befristet für 1 Jahr) sowie für den Bereich der koordinierenden Kinderschutzstelle 1 Sozialpädagogin/Sozialpädagogen (m/w/d) oder 1 Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter (m/w/d) oder 1 Diplompädagogin/Diplompädagogen (m/w/d) mit einem Stundenumfang von 29 Stunden
3. Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Forchheim über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Dachstadt, Markt Igensdorf und Guttenburg, Stadt Gräfenberg, zum Schutz der Haselbrunnenquelle in der Gemarkung Dachstadt für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Igensdorf

2.

Der **Landkreis Forchheim** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das Amt für Jugend, Familie und Senioren

**1 Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin (m/w/d)
für den Bereich Unterhaltsvorschuss (UVG)
als Elternzeitvertretung (vorerst befristet für 1 Jahr)**

sowie

**für den Bereich der koordinierenden Kinderschutzstelle
1 Sozialpädagogin/Sozialpädagogen (m/w/d) oder
1 Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter (m/w/d) oder
1 Diplompädagogin/Diplompädagogen (m/w/d)
mit einem Stundenumfang von 29 Stunden**

Detaillierte Informationen über die Modalitäten und Voraussetzungen, die Bestandteil dieser Stellenausschreibungen sind, finden Sie auf unserer Homepage unter: www.landkreis-forchheim.de unter der Rubrik Karriere.



§ 4

1. Festsetzung der Verwaltungsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **496.100 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt.

Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 wird auf **205** Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler auf **2.420,00 €**.

2. Festsetzung der Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **75.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Gräfenberg, den 18.02.2019
Schulverband Gräfenberg
Nekolla
Erster Vorsitzender

3.
Landratsamt Forchheim
Az. 42-8631-3/19

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Forchheim über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Dachstadt, Markt Igensdorf und Guttenburg, Stadt Gräfenberg, zum Schutz der Haselbrunnenquelle in der Gemarkung Dachstadt für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Igensdorf

vom 12.02.2019

Das Landratsamt Forchheim erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254) i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 21.02.2018 (GVBl. S. 48) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Aufhebung

Die Verordnung des Landratsamtes Forchheim über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Dachstadt, Markt Igensdorf und Guttenburg, Stadt Gräfenberg zum Schutz der Haselbrunnenquelle in der Gemarkung Dachstadt für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Igensdorf vom 01.03.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Forchheim Nr. 10 vom 09.03.2005) wird aufgehoben.

§2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Forchheim in Kraft.

Forchheim, den 12.02.2019
Landratsamt Forchheim

Dr. Ulm
Landrat